Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3076

Der Bundesschatzminister
II A/1 - 0 4200 - 40/65

Bad Godesberg, den 15. Februar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Ergebnisse der Entbehrlichkeitsprüfung und der Veräußerung von Bundesgelände zum Zwecke des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 18. Mai 1962 — Umdruck 103, Drucksache IV/212 —**

Über die Ergebnisse der Entbehrlichkeitsprüfung und der Veräußerung von Bundesgelände zum Zwecke des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung erstatte ich folgenden Bericht:

1. Der Entbehrlichkeitsprüfung zum Zwecke der Bereitstellung von bundeseigenen Grundstücken für den sozialen Wohnungsbau, namentlich zur Errichtung von Familienheimen, Eigentumswohnungen und sonstigen Wohnungen sowie Kleinsiedlungen, wurden im Kalenderjahr 1964

   251 Objekte mit einer Flächengröße von 1 781 ha

   unterworfen.

2. Von den geprüften Objekten sind nach dem Stande am 31. Dezember 1964

   116 Objekte mit einer Flächengröße von 335 ha

   als entbehrlich für die Verwaltungsaufgaben des Bundes befunden worden.

   Als nicht entbehrlich erwiesen sich 29 Objekte von zusammen 720 ha, während für 106 Objekte mit einer Flächengröße von 726 ha die Bedarfsprüfung am Jahresende noch nicht abgeschlossen war.

3. Zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung wurden im Rechnungsjahr 1964 veräußert

Druck. Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

a) vollzogene Verkäufe

	qm	Verkaufserlös DM
an Einzelpersonen	140 000 (14 ha)	1 010 000
an Unternehmen des Wohnungsbaues (mit Verkaufsauflage)	640 000 (64 ha)	4 655 000

b) in der Durchführung befindliche Verkäufe

(fest zugesagt, aber grundbuchmäßig bis zum 31. Dezember 1964 noch nicht umgeschrieben)

an Einzelpersonen	190 000 (19 ha)	1 788 000
an Unternehmen des Wohnungsbaues (mit Verkaufsauflage)	2 090 000 (209 ha)	26 421 000
insgesamt	3 060 000 (306 ha)	33 874 000

Damit hat der Bund seit dem 1. Juli 1961 unter Einbeziehung der am 31. Dezember 1964 in der Durchführung befindlichen Verkäufe (vgl. unter b) 6 200 000 qm (620 ha) Bauland mit einem Wert von 56 500 000 DM zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung in breiten Kreisen der Bevölkerung bereitgestellt.

Auf die Kaufpreise wurde zur Erzielung tragbarer Mieten und Lasten, wie es die Richtlinien für die Veräußerung von Liegenschaften des Bundes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 27. Juni 1961 (MinBlFin 1961 S. 623) vorsehen, in den gegebenen Fällen aufgrund von § 3 der Haushaltsgesetze seit 1961 ein Nachlaß bis zu 30 v. H. des Verkehrswertes gewährt. Diese Preisvergünstigung ergibt für die Gesamtverkäufe einen Betrag von 6 676 000 DM, der sich wie folgt aufgliedert:

503 000 DM für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis 31. Dezember 1962,

893 000 DM für die im Jahre 1963 vollzogenen Verkäufe,

997 000 DM für die im Jahre 1964 vollzogenen Verkäufe,

4 283 000 DM zeichnen sich als Preisnachlaß für die am 31. Dezember 1964 in der Durchführung befindlichen Verkäufe ab.

Auf den bereitgestellten Grundstücken werden nach bisheriger Übersicht 3200 Familienheime und 15 000 Eigentums- und sonstige Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues errichtet. Diese Zahlen erheben nicht Anspruch auf Vollständigkeit, weil die Planungen bei den in der Durchführung befindlichen Verkäufen zum Meldetermin nicht in allen Fällen

so weit abgeschlossen waren, daß mir Angaben über die Anzahl der zu errichtenden Wohneinheiten gemacht werden konnten.

Die unter den Nmmern 1 bis 3 berichteten Ergebnisse erfordern einige Erläuterungen:

a) Die Zahlenangaben unter 3. a) und b) sind nicht ausschließlich auf die im Jahre 1964 der Entbehrlichkeitsprüfung unterworfenen Objekte abgestellt. Die Verkäufe lassen sich aus mannigfaltigen Gründen nicht immer im Jahr der Freigabe der Grundstücke durchführen, so daß alle in den Nachfolgejahren dem Wohnungsbau zugeführten Grundstücke bei andersartiger Behandlung in der Ausweisung des Ergebnisses unberücksichtigt bleiben müßten.

b) Nach wie vor ist ein starker Liegenschaftsbedarf für bundeseigene Zwecke, namentlich für Anlagen der militärischen und zivilen Verteidigung, gegeben. Im Benehmen mit den Ressorts wird alles getan, um die Entbehrlichkeitsprüfung zu beschleunigen.

c) Bundesgelände in den Brennpunkten des Wohnungsbedarfs ist knapp und selten entbehrlich. Es liegt als ehemaliges Wehrmachtsvermögen überwiegend in ländlichen Gebieten. Diese Gundstücke werden wegen ihrer entfernten Lage von den Wohn- und Siedlungsgebieten oder den Arbeitsplätzen von Bauwilligen weniger begehrt. Die Bundesvermögensverwaltung ist weiterhin bemüht, durch Tauschverfahren oder Einbeziehung in Bebauungspläne der Gemeinden geeignetes Bauland dem Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.

d) Ein Teil der bundeseigenen Grundstücke ist als Natur- und Landschaftsschutzgebiet oder als Grünanlagen ausgewiesen und dadurch der Bebauung entzogen. Bemühungen der Bundesvermögensverwaltung, eine Umwidmung solcher Grundstücke zu erreichen, finden nur selten die Zustimmung der betreffenden Naturschutzbehörden.

Der Bundesschatzminister bleibt bemüht, durch Bereitstellung aller entbehrlichen und geeigneten Grundstücke zur Baulandbeschaffung und damit zur Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung beizutragen.

Dr. Dollinger